

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 1996

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachung über die Bildung der IX. Landessynode | 36 |
| Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes | 36 |
| Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland | 43 |
| Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften | 44 |
| Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz — ViKBG) | 50 |
| Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes | 51 |
| Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 12. Dezember 1995 | 54 |
| Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstrekenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstrekenentschädigungsgesetz – WEG) | 55 |
| Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetz (Wegstrekenentschädigungsverordnung-WEVO) | 56 |
| Kirchenverordnung über die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sickte | 56 |
| Berichtigung zum 71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1995 | 57 |
| Allgemeine Verwaltungsordnung über eine Rahmenordnung für den Dienst der Kirchenvögtin oder des Kirchenvogtes | 57 |
| Bekanntmachung der Satzung für die Evangelische Familienbildungsstätte Salzgitter vom 14. Dezember 1995 ... | 61 |
| Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen | 63 |
| Namengebung für Kirchengemeinden | 63 |
| Kirchensiegel | 63 |
| Änderung in der Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen | 63 |
| Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen | 64 |
| Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen | 64 |
| Personalnachrichten | 64 |

Bekanntmachung über die Bildung der IX. Landessynode

I. Gemäß § 10 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (LSynG) (Amtsbl. 1995 S. 71) werden nachstehend die berufenen Mitglieder der IX. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 bekanntgegeben.

Folgende ordinierte und nichtordinierte Kirchenmitglieder sind von der Kirchenregierung in die IX. Landessynode berufen worden:

Berner, Manfred, Landespfarrer für Diakonie, Braunschweig
Biersack, Anna-Dorothea, Pfarrerin, Vechelde (Wedtlenstedt)
Eckels, Gerhard, Vorsitzender Richter am Landgericht, Braunschweig

Fürst, Dietrich, Generalbevollmächtigter der Nord/LB, Braunschweig

Koneffke, Ernst-Hartmut, Dr., Oberkreisdirektor, Wolfenbüttel
Rebe, Bernd, Prof. Dr., Präsident der Technischen Universität Braunschweig, Braunschweig

Schneider, Wolfgang, Arbeitsstudien-Ingenieur, Salzgitter (Bad)

Voss, Peter, Dr., Diplom-Ingenieur, Bad Gandersheim N.N.

II. Ergänzend zu unserer Bekanntmachung der gewählten Mitglieder der IX. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 (Amtsbl. 1996 S. 2) wird nachstehend das Ergebnis der Wahl eines nichtordinierten Mitgliedes der Propstei Vechelde bekanntgegeben.

Als nichtordiniertes Mitglied der **Propstei Vechelde** wurde gewählt:

Fechner, Hans-Werner, Reg.-Schuldirektor, Vechelde (Bodenstedt)

Gegen diese Wahl können gemäß § 11 Abs. 1 LSynG mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam und die Wahlleitung (Propsteivorstand) binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Landeskirchlichen Amtsblatt Einspruch beim Landeskirchenamt, Neuer Weg 88 - 90, 38302 Wolfenbüttel, erheben.

Wolfenbüttel, den 16. Februar 1996

Landeskirchenamt
Niemann

RS 432

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 9. Dezember 1992 (Amtsbl. 1993 S. 46), zuletzt geändert am 11. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 26), ist durch das nachstehende Kirchengesetz vom 30. November 1995 — verkündet im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1995 S. 169 — geändert worden. Es wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz am 1. Juni 1996 in Kraft tritt und damit für die Neuwahlen der Mit-

arbeitervertretungen zum 1. Mai 1996 noch nicht anzuwenden ist.

Wolfenbüttel, den 10. Januar 1996

Landeskirchenamt
Niemann

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes Vom 30. November 1995

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „hauptberuflich, nebenberuflich“ durch die Worte „in einem Dienstverhältnis stehen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die auf Grund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient;“

bb) die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gastdozenten, Lehrbeauftragte, Hilfslehrkräfte und Studenten als wissenschaftliche Hilfskräfte der Evangelischen Fachhochschule Hannover sind nicht Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt: „Die Dienststellenleitung kann die Erklärung des Einvernehmens nur aus wichtigem Grund verweigern.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter.

(3) Zur Dienststellenleitung gehören ferner die in der Dienststelle beschäftigten Personen, die auf Grund ihrer Stellung in der Dienststelle allein oder gemeinsam mit anderen Personen regelmäßig, selbständig und im wesentlichen frei von Weisungen Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung treffen. Diese sind der Mitarbeitervertretung zu benennen. Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere solche, die unmittelbar

1. entweder zu erheblichen Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklung der Dienststelle führen oder

2. zu erheblichen Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen aller Mitarbeiter der Dienststelle oder eines abgrenzbaren Teilbereiches mit mindestens regelmäßig fünf Mitarbeitern führen oder

3. zur Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern führen, die nicht im Sinne des § 8 SGB IV — ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV — geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind.

(4) Bei Streitigkeiten darüber, ob Personen zur Dienststellenleitung gehören, kann die Schiedsstelle angerufen werden.“

4. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden. Mehrere Mitarbeitervertretungen von Dienststellen unterschiedlicher Rechtsträger können in sinngemäßer Anwendung des Satzes 1 eine Gesamtmitarbeitervertretung bilden, wenn

1. die Dienststellen unter einer gemeinsamen Dienststellenleitung stehen oder

2. eine der Dienststellenleitungen gegenüber denjenigen der anderen Dienststellen in Angelegenheiten, die nach diesem Kirchengesetz der Mitbestimmung oder Mitberatung unterliegen, weisungsbefugt ist oder

3. eine der Dienststellenleitungen für die anderen Dienststellenleitungen auf Grund Verfassung, Gesetzes, Satzung, Ordnung oder Vereinbarung Angelegenheiten wahrnimmt, die nach diesem Kirchengesetz der Beteiligung unterliegen.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist anstelle einzelner Mitarbeitervertretungen zuständig, wenn eine Angelegenheit mehrere Dienststellen betrifft. Ferner ist die Gesamtmitarbeitervertretung zuständig, wenn in einer

Dienststelle vorübergehend keine Mitarbeitervertretung besteht.“

5. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Findet trotz Einberufung keine Mitarbeiterversammlung statt oder wählt die Mitarbeiterversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Schiedsstelle auf Antrag eines Mitarbeiters der Dienststelle oder auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung, die an der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung mitwirkt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Abordnungen, die zu Ausbildungszwecken vorgeschrieben sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter, die am Wahltag noch für mindestens drei Jahre beurlaubt sind.“

8. In § 11 Abs. 1 wird vor den Worten „sechs Monaten“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt:

„soweit nicht wichtige dienstliche Gründe im Einzelfall solche Maßnahmen rechtfertigen;“

b) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die außerordentliche Kündigung nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 39 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Dienststellenleitung die Frist auf bis zu fünf Tage verkürzen kann.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

10. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.“

11. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Ablauf der Wahlperiode verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung bis zum Zeitpunkt der unanfechtbaren Amtsübernahme einer für die neue Wahlperiode gewählten Mitarbeitervertretung.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

1. die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel unter die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Zahl gesunken ist, es sei denn, daß die Wahlperiode noch höchstens ein Jahr läuft und mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder noch im Amt ist,
 2. die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 3. Die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren über die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluß der Neuwahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei beträgt; in den übrigen Fällen nimmt, falls nicht die Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zuständig ist, der Wahlausschuß die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Zeitpunkt der Amtsübernahme durch eine neu gewählte Mitarbeitervertretung wahr."
13. In § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Abs. 1 aus einer Person, so sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.“
 14. In § 19 Abs. 3 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Hält die Dienststellenleitung die dienstlichen Notwendigkeiten für nicht ausreichend berücksichtigt, so kann sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitarbeitervertretung die Schiedsstelle anrufen. Ruft die Dienststellenleitung die Schiedsstelle nicht an, so wird der Beschluß mit Ablauf der zweiwöchigen Frist wirksam.“
 15. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wahrung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt; das Wort „übrigen“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach den Absätzen 1 oder 2 zu gewährende Freistellungszeit kann auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung verteilt werden. Der auf ein Mitglied entfallende Bruchteil soll jedoch ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters nicht unterschreiten.“
 16. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kündigung nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. § 39 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Dienststellenleitung die Frist bis auf fünf Tage verkürzen kann.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
 17. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Schreibkräfte“ durch das Wort „Büropersonal“ ersetzt.
 18. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Worte „und der Widerruf der Übertragung“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender neue Satz 6 eingefügt:

„Der Widerruf der Übertragung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.“
 - c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
 19. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses“ durch die Worte „nach Bestandskraft der Wahl“ ersetzt.
 20. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung stellt die Dienststelle die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung. Der Mitarbeitervertretung sind die geeigneten Mittel zur angemessenen Information der Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.“
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 26 Abs. 2 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung zuvor über die Kostenübernahme eine Vereinbarung getroffen haben.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Für die Genehmigung von Dienstreisen und die Erstattung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Dienststelle; für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 3 gilt das dienstliche Interesse als gegeben. Erstattet werden Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise die Reisekosten, die Mitarbeitern nach Vergütungsgruppe IVb zustehen.“
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Absätze 1 bis 4 kann die Schiedsstelle angerufen werden.“
 21. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden in Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Dienststellenleitung oder von ihr beauftragte Personen informieren mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Lage und Entwicklung der Dienststelle.“

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Mitarbeitervertretung kann zu der Mitarbeiterversammlung sachkundige Personen hinzuziehen.“
22. In § 33 Abs. 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „kommen“ und das Wort „zusammenkommen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Gleiches gilt für Gesamtmitarbeitervertretungen.“
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache von beiden Seiten zu erstreben, und es sind Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu machen.“
24. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Sie hat“ durch die Worte „Im Rahmen dieses Kirchengesetzes hat sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Nummer 5 der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Einbeziehung ausländischer Mitarbeiter in die Dienstgemeinschaft fördern.“
25. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a
Einigungsstelle

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, daß in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist. Für die Einrichtungen der Diakonie erstellen die Diakonischen Werke im Einvernehmen mit der für den Bereich zuständigen Arbeitsgemeinschaft, für die übrigen Dienststellen die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Gesamtausschüssen eine Musterdienstvereinbarung für die Bildung von Einigungsstellen. Mehrere Dienststellen und ihre jeweiligen Mitarbeitervertretungen können durch Vereinbarung eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. Dienstvereinbarungen nach Satz 1 müssen inhaltlich dem Wortlaut der für die Dienststelle maßgeblichen Musterdienstvereinbarung entsprechen.

(2) Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung bei organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung.

(3) Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Entschei-

dungs- und Regelungsbefugnis der Einigungsstelle sowie deren Kosten. Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, daß in Angelegenheiten, die durch Beschluß der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Schiedsstelle nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden darf, als gerügt wird, daß der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz, anderen Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder bestehenden Dienstvereinbarungen oder mit der für die innere Verfassung der Dienststelle maßgeblichen Ordnung, Satzung oder einem Vertrag unvereinbar sei.“

26. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „bis auf fünf Tage“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Die in Satz 2 genannte Frist kann im beiderseitigen Einvernehmen verlängert werden.“
- c) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Eine vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen, auf höchstens fünf Monate zu befristen, der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen und zu begründen; die Dienststellenleitung muß in der betreffenden Angelegenheit das Verfahren der Absätze 1 und 2 unverzüglich einleiten oder fortsetzen.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Eine vorläufige Maßnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Kalenderwoche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu beenden, wenn die Schiedsstelle feststellt, daß die Maßnahme nicht aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war, oder die Schiedsstelle die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung ablehnt.“

27. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verhütung von sonstigen Gesundheitsgefahren sowie die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit;“
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Festlegung von Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen; ausgenommen bleibt die für die Dienststelle nicht vorhersehbare, auf Grund besonderer Erfordernisse kurzfristig und unregelmäßig festzusetzende tägliche Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beschäftigten;“
- c) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen, für die Anordnung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie für unvorhersehbare Arbeitszeitregelungen im Sinne der Nummer 4;“
- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 6 bis 12.
- e) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und erhält folgende Fassung:

- „13. Vergabe und Kündigung von Mietwohnungen, Garagen, Parkplatzflächen und Pachtland an die Mitarbeiter, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen;“
- f) Die bisherige Nummer 13 wird gestrichen und es werden folgende Nummern 14 bis 17 angefügt:
- „14. Festsetzung von Kurzarbeit;
15. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Vergütung;
16. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, soweit diese Fragen nicht auf anderem Wege abschließend geregelt sind;
17. Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.“
28. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
- „3. Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die Teilnehmersauswahl;
4. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen;“
- b) die bisherige Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- c) In Nummer 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Aufstellung von Grundsätzen für die personelle Auswahl bei Einstellungen.“
29. In § 42 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rückgruppierung“ ein Komma und die Worte „Gewährung tariflicher Zulagen“ eingefügt.
30. In § 44 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Bestimmungen des § 43 Nr. 12 und des § 47 Nr. 3 finden auf Personen, die als Kirchenbeamte in der Ausbildung stehen, keine Anwendung.“
31. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der erste Satzteil erhält folgende Fassung:
- „In den Fällen des § 42 Nrn. 1, 3 bis 5, 8 und 11 und des § 43 Nrn. 1 bis 10, 13, 16 bis 18 darf die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nur verweigern,“
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine Dienstvereinbarung, eine Vertragsbestimmung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt oder“
32. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schiedsstelle anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.“
33. In § 47 werden in Nummer 6 der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. bei Maßnahmen, die zu wesentlichen Änderungen des Arbeitsablaufes oder der Arbeitsplatzgestaltung führen.“
34. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
35. In § 49 Abs. 2 wird das Wort „Möglichkeiten“ durch die Worte „rechtlichen Zuständigkeit“ ersetzt.
36. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Es werden gewählt:
- ein Sprecher bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 20 Mitarbeitern,
- drei Sprecher bei Dienststellen mit in der Regel 21 bis 100 Mitarbeitern,
- fünf Sprecher bei Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 Mitarbeitern
- im Sinne des Absatzes 1.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Für die Wahlen, die Rechtsstellung, die Geschäftsführung und die Kosten der Sprecher finden die Vorschriften der §§ 12 bis 14, 15 Abs. 3 bis 5, §§ 16 bis 20, 21 Abs. 1 und §§ 22 bis 31 sinngemäße Anwendung, die §§ 24 bis 28 und § 30 jedoch nur in Dienststellen, in denen mindestens drei Sprecher zu wählen sind.“
37. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:
- „§ 50 a
Aufgaben und Befugnisse der Sprecher
- (1) Unbeschadet der Aufgaben der Mitarbeitervertretung haben die Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden die Interessen der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Sie haben insbesondere
1. Maßnahmen bei der Mitarbeitervertretung oder direkt bei der Dienststellenleitung zu beantragen, die den in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeitern dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung,
2. darauf zu achten, daß die zugunsten der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungsanordnungen und Dienstvereinbarungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Mitarbeitervertretung oder direkt mit der Dienststellenleitung auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Sprecher durch die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung umfassend zu unterrichten; ihnen sind die hierzu erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Erachtet eine Mehrheit der Sprecher einen Beschluß der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter, so ist auf Antrag der Sprecher der Beschluß für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung der in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen zur Folge. Innerhalb der Frist haben die Sprecher und die Mitarbeitervertretung mit ernstem Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu machen. Nach Ablauf der Frist hat die Mitarbeitervertretung über die Angelegenheit neu zu beschließen. Der Antrag auf Aussetzung kann in gleicher Angelegenheit nicht wiederholt werden.

(4) Die Sprecher können regelmäßig vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und in Absprache mit der Dienststellenleitung eine Versammlung der in § 50 Abs. 1 genannten Mitarbeiter einberufen. Für die Versammlung finden die Vorschriften des § 32 Abs. 3, 4, 6 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 bis 9 und § 33 sinngemäße Anwendung."

38. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55
Weitere Vertrauenspersonen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf Personen tätig sind, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient, sind von diesen Vertrauenspersonen zu wählen. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch diesen Personenkreis betreffen. Über die Anzahl der Vertrauenspersonen, das Wahlverfahren sowie über Art, Umfang und Kosten der Tätigkeiten der Vertrauenspersonen soll im Benehmen mit Vertretern der in Satz 1 genannten Personen eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung geschlossen werden.

(2) Für die Einrichtungen der Diakonie erstellen die Diakonischen Werke im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen eine Musterdienstvereinbarung, in der Mindeststandards für das Wahlverfahren und Recht der Vertrauenspersonen festgelegt werden."

39. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesamtausschüsse, Arbeitsgemeinschaft"

b) In Absatz 1 werden die Worte „und bei den Diakonischen Werken" gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Innerhalb eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes können sich die Mitarbeitervertretungen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere regeln die jeweiligen Kirchen oder die Diakonischen Werke im Einvernehmen mit dem jeweiligen Gesamtausschuß oder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Rat der Konföderation. Im übrigen findet § 19 Abs. 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung."

40. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie werden an den Sitzen der beteiligten Diakonischen Werke weitere Kammern in der erforderlichen Anzahl gebildet. Zur Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben dieser Kammern werden bei den beteiligten Diakonischen Werken Verwaltungskräfte im erforderlichen Umfang beschäftigt."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch folgende neue Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Die Vorsitzenden für die Kammern der Kirchen werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen berufen. Die Vorsitzenden für die Kammern der Diakonischen Werke der Kirchen werden auf gemeinsamen Vorschlag der Diakonischen Werke der Kirchen und ihrer Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen berufen. Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen. Sie sollen in der Regel über Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen.

(5) Die eine Hälfte der Beisitzer der bei den Kirchen gebildeten Kammern wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. Die andere Hälfte der Beisitzer wird auf gemeinsamen Vorschlag der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen berufen.

(6) Die eine Hälfte der Beisitzer der bei den Diakonischen Werken der Kirchen gebildeten Kammern wird auf gemeinsamen Vorschlag der Diakonischen Werke der Kirchen berufen. Die andere Hälfte der Beisitzer wird auf gemeinsamen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke der Kirchen berufen.

(7) Die von den Leitungen der Kirchen oder den Diakonischen Werken vorgeschlagenen Beisitzer müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Die von den Gesamtausschüssen oder den Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen Beisitzer müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein."

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9.

41. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60
Besetzung der Schiedsstelle

Die bei den Kirchen gebildeten Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer nach § 59 Abs. 5 Satz 1 und einem Beisitzer nach § 59 Abs. 5 Satz 2. Die bei den Diakonischen Werken gebildeten Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem Beisitzer nach § 59 Abs. 6 Satz 1 und einem Beisitzer nach § 59 Abs. 6 Satz 2.“

42. § 62 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. die Bestellung eines Wahlvorstandes (§ 7);“

Die bisherigen Nummern 5 bis 18 werden Nummern 6 bis 19.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat in einer Angelegenheit eine Einigungsstelle (§ 37 a) entschieden und sieht die Dienstvereinbarung, auf Grund deren die Einigungsstelle gebildet worden ist, dies vor, so prüft die Schiedsstelle lediglich, ob Regelungen des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz, anderen Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder bestehenden Dienstvereinbarungen oder mit der für die innere Verfassung der Dienststelle maßgeblichen Ordnung, Satzung oder einem Vertrag unvereinbar ist. Stellt die Schiedsstelle in diesen Fällen eine Unvereinbarkeit fest, so erklärt sie den Einigungsstellenbeschuß für nichtig und beschließt in der Angelegenheit neu nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes; anderenfalls bestätigt sie den Einigungsstellenbeschuß.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Ist die Beteiligung unterblieben, so hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

43. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Stimmen die Beteiligten zu, so kann an die Stellen der Beschlußfassung durch die Kammer der Beschluß des Vorsitzenden treten.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im übrigen regelt der Rat das Verfahren der Schiedsstelle durch Ausführungsverordnung.“

44. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65
Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist gegeben gegen Beschlüsse der Schiedsstelle

1. darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegt;
2. darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten im Einzelfall aus der Mitberatung oder Mitbestimmung erwachsen;
3. über Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung;
4. über Wahlberechtigung und Wählbarkeit;
5. auf Grund einer Anfechtung der Wahl;
6. über Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen;
7. über die Kostenfestsetzung.

(2) Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Schiedsstelle schriftlich einzulegen.

(3) Für das Verfahren vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht gelten die Vorschriften der Rechtshofordnung.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juni 1996 in Kraft.

(2) In den Einrichtungen der Diakonie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gilt übergangsweise abweichend von § 37 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes das vor ihrem Anschluß an dieses Kirchengesetz geltende Recht. Diese Übergangsregelung gilt, bis eine im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes gebildete Arbeitsrechtliche Kommission, die Regelungen über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen mit Wirkung für die in Satz 1 genannten Einrichtungen der Diakonie beschließt, ihre Amtsgeschäfte aufnimmt. Dienstvereinbarungen, die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie eingegangen sind, bis zu ihrer Kündigung. § 37 Abs. 2 bis 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleibt von dieser Übergangsregelung unberührt.

(3) Der Rat wird ermächtigt, das Mitarbeitervertretungsgesetz in der ab 1. Juni 1996 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 30. November 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und
Durchführung des Kirchengesetzes über den
Datenschutz der Evangelischen Kirche in
Deutschland**

Aufgrund § 27 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 12) ist das nachstehende Kirchengesetz vom 23. November 1995 — verkündet im Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1995 S. 166 — beschlossen worden. Es wird hiermit bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß nach § 9 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen außer Kraft treten:

§§ 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz vom 10. November 1977 (Amtsbl. 1978 S. 19), die Kirchenverordnung zur Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 18. September 1986 (Amtsbl. 1986 S. 129), die Kirchenverordnung über die Führung der Übersicht und des Registers für den Datenschutz vom 15. Juli 1980 (Amtsbl. 1980 S. 63) und die Verwaltungsanordnung zur Anmeldung der Dateien vom 19. August 1980 (Amtsbl. 1980 S. 64).

Wolfenbüttel, den 10. Januar 1996

Landeskirchenamt

Niemann

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und
Durchführung des Kirchengesetzes über den
Datenschutz der Evangelischen Kirche in
Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-
Anwendungsgesetz — DSAG)**

Vom 23. November 1995

Zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Amtsbl. EKD S. 505) hat die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die zuständigen Organe der Kirchen bestellen jeweils für ihre Kirche einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten dauert sechs Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Der Beauftragte für den Datenschutz ist abzugeben, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Mitglied des

Rechtshofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen von seinem Amt zu entbinden ist.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem in seiner Kirche geltenden Recht unterworfen. Bei Bedarf kann für den Beauftragten eine ständige Vertretung bestellt werden; der Beauftragte soll dazu vorher gehört werden.

§ 3

(1) Die Landeskirchen und die Diakonischen Werke tragen dafür Sorge, daß in den Diakonischen Werken und den angeschlossenen Einrichtungen das kirchliche Datenschutzrecht eingehalten wird.

(2) Für den Bereich der Diakonischen Werke mit den ihnen als Mitglieder angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten sollen von dem satzungsmäßig zuständigen Organ des Diakonischen Werkes ein Beauftragter für den Datenschutz sowie die ständige Vertretung nach § 2 Abs. 2 bestellt werden; das Benehmen mit der jeweiligen Kirche ist zuvor herzustellen. Dieser Beauftragte für den Datenschutz ist im Bereich des Diakonischen Werkes, insbesondere für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes, zuständig.

(3) Die Diakonischen Werke und die ihnen angehörenden Mitglieder erfüllen die Verpflichtung nach § 19 Abs. 5 DSG-EKD gegenüber den in Absatz 2 genannten Beauftragten für den Datenschutz.

(4) Die Vorschriften des § 22 DSG-EKD über die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind in den Diakonischen Werken und bei den ihnen angehörenden Mitgliedern unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 2 anzuwenden.

§ 4

Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 DSG-EKD wird jeweils von dem zuständigen Organ der Kirche im Benehmen mit ihrem Diakonischen Werk geführt.

§ 5

Bei der Prüfung von Akten durch den Beauftragten für den Datenschutz gehen, wenn gegen die betroffene Person ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, die Verfahrensvorschriften des Disziplinarrechts den Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 DSG-EKD vor.

§ 6

Der Beauftragte für den Datenschutz soll in geeigneter Weise jeweils das zuständige Organ der Kirche und im Bereich ihres Diakonischen Werkes dessen satzungsmäßig zuständiges Organ von den

1. Empfehlungen und Beratungen nach § 19 Abs. 3 DSG-EKD,
 2. Stellungnahmen der kirchlichen Stellen nach § 20 Abs. 1 DSG-EKD,
 3. Anmeldungen zum Dateienregister nach § 21 Abs. 2 DSG-EKD
- unterrichten.

§ 7

Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes regelt der Rat durch Ausführungsverordnung. Unbeschadet dieses Kirchengesetzes bleibt das Recht der beteiligten Kirchen, jeweils für ihren Bereich Bestimmungen zur weiteren Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erlassen, unberührt.

§ 8

(1) Zuständiges Organ im Sinne des § 2 Abs. 1 ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers der Kirchensenat,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig die Kirchenregierung,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat,
4. in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) die Gesamtsynode, vertreten durch das Moderamen,
5. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe der Landeskirchenrat, der auf Vorschlag des Landeskirchenamtes beschließt.

(2) Zuständiges Organ für

1. das Führen der in § 4 genannten Übersicht,
2. die Unterrichtung über die in § 6 Nr. 1 genannten Empfehlungen,
3. die Unterrichtung über die in § 6 Nr. 2 genannten Stellungnahmen,
4. die Unterrichtung über die in § 6 Nr. 3 genannten Anmeldungen

ist in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt,
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat und der Synodalausschuß,
in der Ev.-ref. Kirche der Synodalrat,
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das Landeskirchenamt.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten diejenigen Bestimmungen der beteiligten Kirchen außer Kraft, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes widersprechen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 23. November 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Ergänzung und Durchführung
datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1995 S. 190 verkündet worden und wird hiermit bekanntgemacht. Die Verordnung tritt an die Stelle der Bestimmungen, die nach § 9 des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Amtsbl. 1996 S. 44) außer Kraft getreten sind.

Die bisherigen Vordrucke zur Anmeldung von Dateien und zur Verpflichtung der Mitarbeiter auf den Datenschutz bleiben weiterhin gültig.

Wolfenbüttel, den 10. Januar 1996

Landeskirchenamt

Niemann

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Ergänzung und Durchführung
datenschutzrechtlicher Vorschriften
(Datenschutzdurchführungsverordnung — DATVO)
Vom 12. Dezember 1995**

Aufgrund des § 7 des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

Inhaltsverzeichnis

- I. **Prinzipien des Datenschutzes**
 - § 1 Verbot, Erlaubnis, Zweckbindung beim Datenschutz
 - § 2 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen
- II. **Ergänzung des Datenschutzgesetzes der EKD**
 - § 3 Aufklärung und Unterrichtung
 - § 4 Datenverarbeitung im Auftrag
 - § 5 Durchführung von Datenschutzmaßnahmen
 - § 6 Übersichten
- III. **Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch**
 - § 7 Gemeindegliederverzeichnis
- IV. **Verkündigungsdienste**
 - § 8 Angehörige der Geistlichen
 - § 9 Ehrenamtliche
 - § 10 Theologiestudenten
- V. **Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung**
 - § 11 Schülerdaten
 - § 12 Religionspädagogische Einrichtungen

- § 13 Fachhochschule
- § 14 Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses
- § 15 Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen

- § 16 Steuerdaten der Kirchenmitglieder
- § 17 Steuergeheimnis
- § 18 Kirchenbeiträge
- § 19 Dienstwohnungsinhaber
- § 20 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden
- § 21 Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen
- § 22 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen
- § 23 Kirchliche Friedhöfe

VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

- § 24 Personenangaben im Dienstbetrieb
- § 25 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 26 Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse
- § 27 Versorgungskassen

VIII. Diakonische Arbeitsbereiche

- § 28 Sozialgeheimnis
- § 29 Tageseinrichtungen für Kinder
- § 30 Diakoniestationen
- § 31 Beratungsstellen
- § 32 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

IX. Inkrafttreten

- § 33 Inkrafttreten

I. Prinzipien des Datenschutzes

§ 1

Verbot, Erlaubnis, Zweckbindung beim Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

(2) Das Erheben ist zulässig, wenn die Datenkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung sowie die Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Behörden und sonstigen Dienststellen, schließlich diejenigen der kirchlichen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Die Verwendung der Daten bedarf der Zulassung durch Rechtsvorschrift oder Einwilligung des Betroffenen. Die Einwilligung muß sich im Rahmen der durch Rechtsvorschrift bestimmten Zweckbindung halten.

(4) Sofern es nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulässig ist, personenbezogene Daten zu erheben, zu

verarbeiten oder zu nutzen, dürfen diese Daten zu anderen Zwecken als den nach diesen Vorschriften zulässigen Zwecken nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift die Verwendung zu einem geänderten oder weiteren Zweck erlaubt oder wenn die Betroffenen in die Erhebung oder Verwendung auch zu anderem Zweck eingewilligt haben; § 5 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz bleibt unberührt.

§ 2

Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten gelten nach näherer Bestimmung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz, des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes und dieser Verordnung folgende Grundsätze:

1. Datenträger mit personenbezogenen Daten (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Cassetten, Micro-Filme und Micro-Fiches) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
2. Daten oder Datenträger dürfen, soweit nicht eine besondere Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, nur kirchlichen Mitarbeitern und solchen Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben oder ehrenamtlichen Tätigkeit zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
3. Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) dürfen nur erteilt und Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplikate von Disketten, Magnetbändern usw. nur angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen nicht gegeben werden; liegt ein berechtigtes kirchliches Interesse vor, so kann die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche Ausnahmen zulassen.
4. Über die personenbezogenen Angaben, die Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätige auf Grund der Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, ist Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig von der Verschwiegenheitspflicht nach anderen kirchlichen Vorschriften.
5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen vorbehaltlich geregelter Aufbewahrungsfristen und von Registratur- und Archivordnungen unverzüglich in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

(2) In den kirchlichen Körperschaften, Verbänden, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen dürfen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmte EDV-Programme grundsätzlich nur nach vorheriger Freigabe eingesetzt werden. Das Nähere über das Freigabeverfahren regeln die Kirchen und die Diakonischen Werke für ihren Bereich. Einer Freigabe nach dieser Verordnung bedarf es nicht für

1. die von der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle in Frankfurt (KiGSt) zentral erstellten, mit Freigabe-Testat des Prüfungsausschusses der KiGSt versehenen Programme für die Bereiche Finanzwesen, Meldewesen und Personalwesen,
2. allgemein handelsübliche PC-Programme (Standardsoftware), z. B. für die Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Adreßverwaltung; die anwendende kirchliche Stelle hat sich jedoch zu vergewissern, daß kirchliche Datenschutzbestimmungen sowie einschlägige weitere kirchliche und staatliche Rechtsvorschriften nicht verletzt werden; hierüber ist ein Vermerk aufzunehmen und dauerhaft aufzubewahren,
3. bereits freigegebene Programme.

II. Ergänzung des Datenschutzgesetzes der EKD

§ 3

Aufklärung und Unterrichtung

(1) Die in § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vorgeschriebene Aufklärung soll in der Regel schriftlich geschehen.

(2) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so kann dies bei entsprechender Aufklärung auch gleichzeitig für unterschiedliche Zwecke geschehen; zu diesen Zwecken ist dann die Verarbeitung und sonstige Verwendung der Daten zulässig.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Für die Genehmigung einer Beauftragung nach § 11 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist, wenn die beauftragende Stelle eine Kirchengemeinde ist, die nächste Aufsichtsbehörde, im übrigen die oberste Behörde der jeweiligen Kirche zuständig. Durch Rechtsvorschrift kann nach Anhörung die Zuständigkeit mit seinem Einverständnis auf den Beauftragten für den Datenschutz übertragen werden.

(2) Für die Genehmigung einer Beauftragung nach § 11 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist im Bereich der Diakonischen Werke deren Beauftragter für den Datenschutz zuständig. Ist ein solcher nicht bestellt, ist der Vorstand des Diakonischen Werkes zuständig.

§ 5

Durchführung von Datenschutzmaßnahmen

(1) Die zuständigen Stellen der Kirchen und deren Diakonischer Werke können für die Übersichten, Register, Anmeldungen, Anträge, Erklärungen, Stellungnahmen, Auskünfte, Unterrichtungen und ähnlichen Maßnahmen durch Verwaltungsvorschriften Formblätter, Muster und andere Vordrucke sowie EDV-Verfahren vorschreiben und für verbindlich erklären. Das gleiche gilt insbesondere auch für Formulare für die Verpflichtung von Beschäftigten und Verantwortlichen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, sowie für entsprechende Merkblätter.

(2) Die Kirchen können für die kirchlichen Einrichtungen und Werke, die zu dem Bereich der verfaßten Kirche gehören, bei entsprechendem Bedarf Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellen. § 22 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist entsprechend anzuwenden und kann durch eigene Regelungen der Kirchen ergänzt werden.

§ 6

Übersichten

(1) Die Übersichten nach § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz führen in ihrem Zuständigkeitsbereich die kirchlichen Verwaltungsstellen für sämtliche Dateien der kirchlichen Körperschaften und der den Verwaltungsstellen angeschlossenen Einrichtungen. Für die Kirchen und ihre Einrichtungen führt die Übersicht die oberste Behörde der jeweiligen Kirche. Sie kann für einzelne Einrichtungen bestimmen, daß diese die Übersichten selbst führen.

(2) Die Übersichten für das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste führt die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

III. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch

§ 7

Gemeindegliederverzeichnis

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, auf Grund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift erheben, verarbeiten oder nutzen.

(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben auf Grund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindung.

(4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

(5) Die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften über die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und für Zwecke des kirchlichen Meldewesens Bestimmungen im Verwaltungswege zu treffen.

IV. Verkündigungsdienste

§ 8

Angehörige der Geistlichen

Die zuständige Stelle der jeweiligen Kirche kann für in § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannte Zwecke personenbezogene Daten der Angehörigen von Pfarrern, Pastoren, Vikaren, Theologiestudenten, Bewerbern und Kandidaten des Predigtamtes erheben und verwenden.

§ 9

Ehrenamtliche

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen der Kirchen und deren Diakonischen Werke für Zwecke und zur Erfüllung der ehrenamtlichen Dienstaufträge erhoben und verwendet werden.

§ 10

Theologiestudenten

Die zuständigen Stellen der Kirchen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannten Maßnahmen erforderlich ist.

V. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung

§ 11

Schülerdaten

(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Schule und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Das gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. Die zuständigen Stellen der Kirchen sowie deren Diakonischer Werke haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.

(2) Von den Schülern sowie von ihren Sorgeberechtigten dürfen diejenigen Daten erhoben werden, deren Kenntnis für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und für die Internatsbetreuung erforderlich sind. Diese Daten dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Schule und des Internats verarbeitet und genutzt werden.

(3) Daten nach Absatz 2 dürfen im Zusammenhang des Übergangs von Schülern in eine andere Schule dieser Schule oder dem Schulträger übermittelt werden.

§ 12

Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen von ihren Mitarbeitern und von den Personen, die an Lehrgängen der Einrichtungen teilnehmen, die für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Kursen und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen verarbeiten und nutzen.

(2) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrer im Bereich ihrer Kirchen erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises erheben und nutzen.

(3) Eine Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten an Dritte, außer an Dienststellen der Kirchen, sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

§ 13

Fachhochschule

Die Evangelische Fachhochschule Hannover darf von ihren Studienbewerbern, von den Fachhochschulangehörigen und von den sonst bei ihr Tätigen die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Fachhochschule erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten auch zur sonstigen Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen.

§ 14

Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses

(1) Die zuständigen Stellen der Kirchen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz des Bundes erhoben sind, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder an die Leitstelle des zuständigen Studieninstitutes zu übermitteln.

(2) Das von den zuständigen Stellen der Kirchen geführte Verzeichnis der Kirchenbeamten auf Widerruf (Inspektorenanwärter) kann den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht übermittelt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Inspektorenanwärter zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15

Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien

(1) Werden durch kirchliche Stellen und diakonische Einrichtungen bei Teilnehmern von kirchlichen Veranstaltungen personenbezogene Daten erhoben (Teilnehmerlisten), um diesen Personen Schulungshinweise oder Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete zu vermitteln, so dürfen die Teilnehmerlisten mit Einwilligung der Betroffenen für diesen Zweck gespeichert und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten oder Teilen der Teilnehmerlisten an Dritte, außer an Dienststellen der Kirchen und der entsprechenden Stellen der Diakonischen Werke, sowie die Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der Einwilligung der Betroffenen.

(2) Die zuständigen Stellen der Kirchen und der Diakonischen Werke dürfen die Teilnehmerlisten nach Absatz 1 als Kartei für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung führen und zum Zwecke der Planung und Leitung von Fortbildungsveranstaltungen sowie der Planung des erforderlichen Personaleinsatzes personenbezogene Daten der Fachleute erheben und verwenden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar für zielgruppengerichtete Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen.

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen

§ 16

Steuerdaten der Kirchenmitglieder

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Kirchen ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

§ 17

Steuergeheimnis

Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

§ 18

Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern anstelle der Ortskirchensteuer freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 16 und 17 entsprechend. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt werden.

§ 19

Dienstwohnungsinhaber

(1) Die zuständigen Stellen der Kirchen können, sofern sie Dienstwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber erheben und verwenden, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den in Satz 1 genannten Stellen ausgetauscht werden.

(2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 20

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die zuständigen Stellen der Kirchen sowie von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, speichern und nutzen.

§ 21

Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen

Die zuständigen Stellen der Kirchen und von diesen Beauftragte können die Daten von Wohnungsbewerbern und von Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erfassen, speichern und nutzen. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 22

Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

Die zuständigen Stellen der Kirchen und der Diakonischen Werke und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste sowie die von ihnen hierzu Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeiter und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen erfassen, speichern und nutzen.

§ 23

Kirchliche Friedhöfe

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

§ 24

Personenangaben im Dienstbetrieb

Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist § 24 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz anzuwenden; dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiterrechts, bleiben im übrigen unberührt. Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragsteller dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

§ 25

Mitglieder von Organen und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane der Kirchen und der Diakonischen Werke und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die Daten geregelt ist.

§ 26

Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse

(1) Anschriften- und Adreßverzeichnisse sowie ähnliche Dateien (Verzeichnisse), die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnung, dienstliche Telefonnummer und dienstliche Anschriften von Pfarrern, Pastoren, Kirchenbeamten und kirchlichen Mitarbeitern sowie von Ordinierten und anderen Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen, soweit für den innerkirchlichen Dienstgebrauch erforderlich, unter Verwendung der vorliegenden Personaldaten hergestellt und verwendet werden; Entsprechendes gilt für Ordinierte im Ruhestand.

(2) Für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und ihren kirchlichen Körperschaften sowie für deren Kommunikation untereinander und für ihre Verbindung mit den Diakonischen Werken dürfen diese kirchlichen Stellen Verzeichnisse nach Absatz 1 verwenden, soweit es aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verzeichnisse dürfen auch für die Unterrichtung der ehrenamtlichen kirchlichen Organmitglieder und Mitarbeiter genutzt werden, soweit das für deren Aufgabenbereich oder für die Erfüllung ihrer Aufträge jeweils erforderlich ist.

(3) In die Verzeichnisse nach Absatz 1 dürfen Geburtsdatum, weitere Datumsangaben (Einsegnung, Ordination, Antritt der Stelle, Ernennung), private Anschrift sowie Daten von Personen, die kirchliche Ehrenämter bekleiden, und weitere personenbezogene Daten, die für die notwendige innerkirchliche dienstliche Zusammenarbeit erforderlich sind, aufgenommen werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Diese Daten dürfen von Personen nach Absatz 1 — mit Ausnahme von Inhabern kirchlicher Ehrenämter — auch unabhängig von deren Einwilligung erhoben und für ein Verzeichnis verwendet werden, das ausschließlich im Bereich der Personalverwaltung und der kirchlichen Visitationsstellen zur Verfügung steht. Die Kirchen regeln das Nähere über die Verteilung für ihren Dienstgebrauch.

(4) Die Übermittlung der für Verzeichnisse nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Daten an Verlage oder an Herausgeber von Verzeichnissen ist nur zulässig, soweit ein in Auftrag gegebenes Verzeichnis für den Dienstbetrieb erforderlich ist oder sofern bei dem nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Umfang des Verzeichnisses die Betroffenen eingewilligt haben.

(5) Die für die Herstellung von Verzeichnissen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für den innerkirchlichen Dienstbetrieb verarbeitet und genutzt werden; jegliche Verwendung für Zwecke außerhalb des kirchlichen Dienstes ist unzulässig.

(6) Bei der Fortschreibung der Verzeichnisse sind nicht mehr erforderliche Datenangaben zu löschen.

(7) Die Vorschriften der §§ 7 und 15 bleiben unberührt.

§ 27

Versorgungskassen

Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiter und der Empfänger von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Erhebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.

VIII. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 28

Sozialgeheimnis

Die Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen der Kirchen und der kirchlichen Körperschaften sowie der Diakonischen Werke und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste sind neben der Verpflichtung auf die Geheimhaltung nach dem kirchlichen Datenschutzrecht gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach den Vorschriften des SGB I (§ 35) zu verpflichten.

§ 29

Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB VIII und des SGB X entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten ihrer Kinder und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang verlangt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) kann hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 untergebrachten Kinder dürfen mit Einver-

ständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch die Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

§ 30

Diakoniestationen

(1) Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und auftragsgemäßen Arbeit von Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Körperschaften oder diakonischer Einrichtungen sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des SGB V entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur Erfüllung des seelsorgerischen Auftrages ist zulässig, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, Daten im Sinne des Satzes 1 sind Name, Wohnung, Fernsprechananschluß, Geburtstag.

§ 31

Beratungsstellen

Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind.

§ 32

Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

(1) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.

(2) Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen zur Unterrichtung des jeweils zuständigen Seelsorgers an kirchliche Stellen übermittelt werden, sofern die Person der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Person hat bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, daß sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs der Übermittlung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Seelsorge hingewiesen worden ist.

IX. Inkrafttreten

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der
Vikare und Vikarinnen
(Vikarsbezügegesetz — ViKBG)**

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz — ViKBG) (Kirchl. Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1995 S. 167) bekannt.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der
Vikare und Vikarinnen
(Vikarsbezügegesetz — ViKBG)**

Vom 23. November 1995

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Vikare und Vikarinnen im Vorbereitungsdienst für den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin erhalten Bezüge und andere Leistungen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe anderer kirchlicher Bestimmungen gewährt.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Der Vikar erhält Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften. Hat der Ehegatte des Vikars ebenfalls Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammenreffen mehrerer Ansprüche bei Ehegatten nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist der Vikar hinsichtlich seines Anspruchs auf den Verheiratetenzuschlag so zu stellen, daß die Ehegatten zusammen die Leistungen erhalten, die ihnen bei Verwendung im kirchlichen Dienst zustehen würden.

§ 3

Sieht das Recht der Kirchen die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung vor, so erhält der Vikar einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 vom Hundert des ihm nach § 2 zustehenden Grundbetrages.

§ 4

Der Vikar erhält Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen.

§ 5

Ein Vikar, der im Rahmen seines Vorbereitungsdienstes auf einer Nordseeinsel tätig ist, erhält mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine Inselzulage nach Maßgabe der für die Pfarrer geltenden Vorschriften.

§ 6

Wird der Vikar durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften gewährt.

§ 7

Die Vorschriften des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes, die den Begriff des kirchlichen Dienstes bestimmen, sowie diejenigen, die die Abtretung von Schadenersatzansprüchen und den Leistungsbescheid regeln, gelten entsprechend.

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle Bestimmungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kirchen, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen oder widersprechen außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 23. November 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

Bekanntmachung

des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1995 S. 163) bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz — PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 und der dazu ergangenen Änderungen vom 11. November 1992, 10. November 1993 und 11. November 1994 wurden abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1992 S. 46, 1993 S. 3, 1994 S. 22 sowie 1995 S. 25.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Vom 14. November 1995

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz — PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im II. Abschnitt die Zahl „34“ durch die Zahl „34a“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „45a“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Krankheits-“ wird das Wort „Pflege-“ eingefügt.
 - b) Das Komma nach dem Wort „Todesfällen“ und das Wort „Jubiläumswendungen“ werden gestrichen.
 - c) Das Wort „Schulbeihilfen“ wird durch die Worte „Schul- und Kinderreisebeihilfen“ ersetzt.
3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird nach Maßgabe der Vorschriften

des II. Abschnitts eine Dienstwohnung zugewiesen. Haben beide Ehegatten Anspruch aus Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt.

(2) Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Rates gewährt.

(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die unverringerten Dienstbezüge zugrunde zu legen; die Kirchen können zulassen, daß in Härtefällen verringerte Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(5) Das Weitere wird durch die Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erläßt."

4. § 16 wird gestrichen.

5. In § 32 Abs. 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Landeskirche“ die Worte „gemäß § 9 Abs. 6“ eingefügt.

6. Nach § 34 wird im 1. Unterabschnitt (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) des II. Abschnitts folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Vorübergehende abweichende Vorschriften
für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 erhalten die dort genannten Besoldungsempfänger in den ersten 36 Monaten des Bezuges von Dienstbezügen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12. Die Zeit als Pastor in einer anderen evangelischen Kirche ist anzurechnen; andere Vordienstzeiten, in denen Anspruch auf Besoldung mindestens nach Besoldungsgruppe A 13 oder auf Vergütung in entsprechender Höhe zugestanden hat, können in besonderen Ausnahmefällen angerechnet werden. Satz 1 bleibt bei der Zuordnung zur Tarifklasse des Ortszuschlages unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 erhalten Pfarrer vorbehaltlich des Absatzes 2 Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 13 bis zur elften Dienstaltersstufe,

2. nach der Besoldungsgruppe A 14 von der zwölften Dienstaltersstufe an.

Abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 erhalten festangestellte Pfarrvikare vorbehaltlich des Absatzes 2 Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 13 bis zur vierzehnten Dienstaltersstufe,

2. nach der Besoldungsgruppe A 14 zwei Jahre nach Durchlaufen der vierzehnten Dienstaltersstufe.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden anlässlich der beiden nächsten allgemeinen Besoldungsanpassungen die Dienstbezüge der in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die linearen Anpassungen der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen jeweils um 1,25 Prozentpunkte vermindert mitvollzogen werden. Soweit bei einer der beiden nächsten allgemeinen Besoldungsanpassungen die lineare Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen weniger als 1,25 Prozentpunkte beträgt, ist die restliche Kürzung bei der dritten allgemeinen Anpassung vorzunehmen. Werden die Dienstbezüge nach den Sätzen 1 und 2 gekürzt, so gilt folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten von der ersten allgemeinen Besoldungsanpassung an für jedes beim Ortszuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, von der zweiten allgemeinen Besoldungsanpassung an von 30 Deutsche Mark monatlich, wenn der Kinderanteil des Ortszuschlages in voller Höhe zu gewähren ist; wird der Kinderanteil nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach den Sätzen 1 und 2.

2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.

3. Die Kürzung nach den Sätzen 1 und 2 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt."

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Senioren der Propstei Braunschweig, der Direktor des Predigerseminars sowie der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Domprediger erhält die Zulage nach Satz 1 frühestens zwei Jahre nach Erreichen der Besoldungsgruppe A 14.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden durch folgende neue Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der gleichen Dienstaltersstufe, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2).

(4) Mit Ausnahme des Direktor des Predigerseminars erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe diese rechtfertigen (Amtszulage). Die Amtszulage beträgt bei Übertragung der Aufgabe 200 Deutsche Mark; sie nimmt an linearen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung über die Gewährung der Amtszulage trifft die Kirchenregierung. Die Gewährung der Amtszulage ist bei Änderungen der Voraussetzungen zu überprüfen.“

8. In § 38 Abs 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht in diesem Falle nur, wenn der Pfarrer mit seinem Ehegatten gemeinsam den Dienst auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wahrnimmt.

(3) Wird einem Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, keine Dienstwohnung zugewiesen, so hat er seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7 mit der Maßgabe, daß der neue Absatz 4 folgende Fassung erhält:

„(4) Wird einem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist für die Gestellung der Dienstwohnung der Oberkirchenrat zuständig.“

10. Nach § 45 wird im 3. Unterabschnitt (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) des II. Abschnitts folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Vorübergehende abweichende Vorschriften
für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften der Absätze 2 und 3.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 27 Abs. 2 Satz 1 erhalten die dort genannten Besoldungsempfänger in den ersten 36 Monaten des Bezuges von Dienstbezügen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12. Die Zeit als Pfarrer oder Hilfsprediger in einer anderen evangelischen Kirche ist anzurechnen; andere Vordienstzeiten, in denen Anspruch auf Besoldung mindestens nach Besoldungsgruppe A 13 oder auf Vergütung in entsprechender Höhe zugestanden hat, können in besonderen Ausnahmefällen angerechnet werden. Satz 1 bleibt bei der Zuordnung zur Tarifklasse des Ortszuschlages unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 erhalten Pfarrer vorüberhaltlich des Absatzes 2 Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 13 bis zur elften Dienstaltersstufe,
2. nach der Besoldungsgruppe A 14 von der zwölften Dienstaltersstufe an.“

§ 2

(1) Hat ein Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und war ihm am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Dienstwohnung zugewiesen, so behält er die Dienstwohnung.

(2) Bis zum Erlaß der Dienstwohnungsvorschriften nach § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 3 dieses Kirchengesetzes gelten die von den Kirchen erlassenen Dienstwohnungsvorschriften fort.

(3) Ein Besoldungsempfänger, dem vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe zugestanden hat, als es ihm nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, erhält weiterhin Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft.

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1996,

2. in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 14. November 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und
-versorgungsgesetz vom 12. Dezember 1995**

Nachstehend machen wir die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1995 S. 190) bekannt.

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1981 (Amtsbl. 1981 S. 89) wurde geändert durch die Verordnung vom 30. August 1991 (Amtsbl. 1992 S. 6) und zuletzt durch die Verordnung vom 30. Mai 1994 (Amtsbl. 1994 S. 85).

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und
-versorgungsgesetz
Vom 12. Dezember 1995**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Eine nichtruhegehaltstfähige Wohnungsausgleichszulage gemäß § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes wird nur gewährt, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den je-

weils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietenstufe 4 oder höher festgelegt ist, und

2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(2) Eine Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn

1. dem Pfarrer eine angemessene Wohnung im Rahmen der Wohnungsfürsorge angeboten wird,
2. auch der Ehegatte des Pfarrers Einkommen hat, es sei denn, der Pfarrer weist nach, daß die Einkünfte des Ehegatten die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfevorschriften ergebende Grenze nicht übersteigen,
3. dem Pfarrer als allgemeinkirchlicher Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule übertragen ist.

(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich mit den Dienstbezügen gezahlt und beträgt

1. bei einem alleinstehenden Pfarrer 15 vom Hundert,
2. bei einem verheirateten Pfarrer ohne unterhaltsberechtigte Kinder 25 vom Hundert,
3. bei einem verheirateten oder alleinstehenden Pfarrer mit unterhaltsberechtigten Kindern 35 vom Hundert

des jeweils zustehenden Ortszuschlages.

(4) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.

(5) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage geführt haben, wesentlich geändert, so kann die Wohnungsausgleichszulage ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie ist nicht zu widerrufen, wenn der Pfarrer bei Übertragung einer neuen allgemeinkirchlichen Aufgabe keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung hat und er hinsichtlich der von ihm angemieteten neuen Wohnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage erfüllt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz wird in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht; dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt.

Hannover, den 12. Dezember 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von
Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines
privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke
(Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz —
WEG)**

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) (Kirchl. Amtsbl. für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1995 S. 168) bekannt.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von
Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines
privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke
(Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz –
WEG)**

Vom 23. November 1995

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung wird durch Ausführungsverordnung des Rates unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges bestimmt; darin kann vorgesehen werden, daß Gliedkirchen in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen können.

(2) Neben der Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 wird dem Dienstreisenden für die Mitnahme von Personen, die nach kirchlichem Recht Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, oder für die Mitnahme von Konfirmanden zum kirchlichen Unterricht Mitnahmeentschädigung gewährt. Die Höhe der Mitnahmeentschädigung wird durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt.

(3) Soweit Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung zu gewähren ist, so bestimmt sich ihre Höhe nach den in der Ausführungsverordnung zu diesem Kirchengesetz genannten Sätzen. Das gleiche gilt für die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß gemäß § 23 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Eine Unterscheidung zwischen privateigenem und anerkannt privateigenem Kraftfahrzeug findet nicht statt.

§ 2

(1) Wegstreckenentschädigung wird, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, nur gewährt, wenn

1. bei ungünstigen Verbindungen der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Zeitersparnis eintritt, die die Höhe des Tages- und Übernachtungsgeldes entsprechend vermindert;
2. der Dienstreisende noch eine andere Person mitnimmt, die bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach diesen Bestimmungen hätte, soweit die in diesem Fall insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung nicht wesentlich höher liegt als bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel;
3. regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder zu so ungünstigen Zeiten verkehren, daß ihre Benutzung nicht zumutbar ist;
4. besondere dienstliche Gründe vorliegen.

(2) In der Reisekostenrechnung sind die Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges darzulegen. Fehlt eine Begründung, so sind nur die Kosten für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel erstattungsfähig.

(3) Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn die Fahrtstrecke insgesamt weniger als 3 km beträgt, es sei denn, daß der Dienstreisende wegen körperlicher Behinderung oder wegen der Mitnahme von dienstlichen Gegenständen auf die Benutzung des Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1996;
2. in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 23. November 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz
(Wegstreckenentschädigungsverordnung-WEVO)**

Nachstehend wird die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz vom 28. Dezember 1995 bekanntgemacht.

Zugleich treten die Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung vom 17. März 1981 (Amtsbl. 1982 S. 53), zuletzt geändert am 23. September 1992 (Amtsbl. 1993 S. 4), außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Februar 1996

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum
Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz
(Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO)**

Vom 28. Dezember 1995

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wird die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Höhe der Wegstreckenentschädigung

(1) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt bei Benutzung von

- | | |
|---|------------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 cm ³ | 18 Pfennig je km |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 cm ³ | 28 Pfennig je km |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 cm ³ bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr | |
| a) bis 10000 Kilometer | 36 Pfennig je km |
| b) für jeden weiteren Kilometer | 30 Pfennig je km |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 cm ³ bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr | |
| a) bis 10000 Kilometer | 47 Pfennig je km |
| b) für jeden weiteren Kilometer | 40 Pfennig je km |
| 5. Kleinbussen | 47 Pfennig je km |
- Daneben können mit Genehmigung der obersten kirchlichen Dienstbehörde monatlich bis zu 30,- Deutsche Mark gewährt werden.

(2) Die beteiligten Kirchen können in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Höhe der Mitnahmeentschädigung

Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 3 Pfennig je Kilometer für die erste, 2 Pfennig je Kilometer für die zweite und 1 Pfennig für die dritte und jede weitere Person, insgesamt werden jedoch nicht mehr als 6 Pfennig je Kilometer erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung vom 17. März 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 35), zuletzt geändert am 23. September 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 160), außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Dezember 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

**Kirchenverordnung
über die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Sickte**

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemein kirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag (Stellengesetz) in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46) sowie der Änderungsgesetze vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 27) und vom 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sickte wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

(2) Die erste Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenregierung.

§ 2

(1) Die bisherige Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sickte führt die Bezeichnung „Pfarrstelle Sickte I“, die neue Pfarrstelle die Bezeichnung „Pfarrstelle Sickte II“.

(2) Die Einteilung der Gemeindebezirke geschieht gemäß § 7 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. 1. 1995 (Amtsbl. 1995 S. 41) durch den Kirchenvor-

stand im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand der Evangelischen Stiftung Neuerkerode mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1994 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause

Berichtigung

zum 71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1995

Das in der Anlage C der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1995 (Amtsbl. 1996 S. 23) abgedruckte Schreiben der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Juli 1995 ist wie folgt geändert worden:

In Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 16 wird im Buchstaben b Satz 4 die Verweisung „§ 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 BAT“ durch die Verweisung „§ 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT“ ersetzt.

Zu der Frage, ob Angestellte im Falle der Wiederholungserkrankung einen erneuten Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung haben, wenn seit der erstmaligen Erkrankung die Jahresfrist des § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b BAT abgelaufen ist und die Angestellten im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist arbeitsunfähig sind, bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes haben sich der mehrheitlich vertretenen Auffassung angeschlossen, daß in diesen Fällen kein erneuter Anspruch entsteht.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Rahmenordnung für den Dienst der Kirchenvögtin oder des Kirchenvogtes

Vom 13. Dezember 1995

Gemäß Artikel 76 Buchstabe g der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14) zuletzt geändert am 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 50) wird nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenvögte und Kirchenvögtinnen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bestimmt:

§ 1

Stellung und Aufgaben der Kirchenvögtin oder des Kirchenvogtes

(1) Kirchenvögtinnen und Kirchenvögte üben ein kirchliches Amt aus. Sie dienen und helfen bei der Verkündigung, insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde und sind für die ihnen anvertrauten kirchlichen Gebäude mit verantwortlich.

(2) Ihr gesamtes Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Dienst der Kirche übernommen haben.

(3) Sie werden in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in ihr Amt eingeführt.

§ 2

Dienstverhältnis

Für das Dienstverhältnis der Kirchenvögtin oder des Kirchenvogtes gelten das Mitarbeitergesetz, die Dienstvertragsordnung sowie §§ 19 – 25 der Kirchengemeindeordnung.

§ 3

Dienstanweisung

Die Aufgaben der Kirchenvögtinnen und Kirchenvögte sollen im einzelnen vom Anstellungsträger in einer schriftlichen Dienstanweisung* festgelegt werden.

§ 4

Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft

(1) Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der vollbeschäftigten Kirchenvögtinnen und Kirchenvögte ist in § 1 DienstVO in Verbindung mit § 15 BAT, § 15 MTL II geregelt und beträgt zur Zeit 38,5 Wochenstunden.

(2) Bei der Festsetzung der im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Kirchenvögtinnen und Kirchenvögte ist von der unter Absatz 1 genannten Vollbeschäftigung auszugehen.

(3) Bei Bedarf sind Kirchenvögtinnen und Kirchenvögte verpflichtet, auf Anordnung des Anstellungsträgers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Bereitschaftsdienst bzw. Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft zu leisten.

Die Heranziehung zum Bereitschaftsdienst bzw. zur Arbeitsbereitschaft und zur Rufbereitschaft muß sowohl bei vollbeschäftigten als auch bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechen, d. h., die beiderseitigen Interessen müssen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände gegeneinander abgewogen werden.

§ 5

Besondere Dienste

(1) Die Mitwirkung bei Veranstaltungen, die nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehören, ist zusätzlich zu vergüten, sofern die für diese Arbeitsleistung erforderliche Arbeitszeit über den im § 4 genannten zeitlichen Rahmen hinausgeht.

* Muster s. Anlage 1 und 2

(2) Die Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen ist rechtzeitig zwischen der Kirchengemeinde, dem Veranstalter und der Kirchenvögtin oder dem Kirchenvogt abzustimmen. Bei ihrer Verhinderung sorgt die Kirchengemeinde für eine Vertretung, die auch die Vor- und Nacharbeiten übernimmt.

§ 6

Sonn- und Feiertagsdienst

(1) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist ein schriftlich zu bestimmender Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.

(2) Für den Dienst an Feiertagen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) dienstfrei zu halten. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet (§ 10 Nr. 2 und § 28 Nr. 2 DienstVO).

§ 7

Urlaub

Kirchenvögtinnen und Kirchenvögte haben ihren Urlaub so einzurichten, daß dieser nicht auf die kirchlichen Feiertage fällt.

Unabhängig von der Urlaubsplanung zu Beginn des Urlaubsjahres ist der Urlaub rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor seinem Beginn, zu beantragen.

§ 8

Dienstbekleidung

Von Kirchenvögtinnen und Kirchenvögten wird erwartet, daß sie eine der Würde des Gottesdienstes und der Amtshandlungen angemessene Kleidung tragen.

§ 9

Aus- und Fortbildung

(1) Hauptberufliche Kirchenvögtinnen und hauptberufliche Kirchenvögte sollen eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, die der Kirchenvogtstätigkeit dienlich ist.

(2) Kirchenvögtinnen und Kirchenvögte nach Absatz 1 sind verpflichtet, innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit an einem von der Landeskirche angebotenen Einführungslehrgang teilzunehmen; der Lehrgang soll einen angemessenen Umfang haben. Über die Teilnahme am Lehrgang erhalten sie eine Bescheinigung.

(3) Auf die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingestellten Kirchenvögtinnen oder Kirchenvögte ist § 9 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden. Sie können jedoch auf eigenen Antrag an der Fortbildung nach § 9 Abs. 2 teilnehmen.

§ 10

Rüstzeiten

Kirchenvögtinnen und Kirchenvögte sollen an berufsbezogenen Rüstzeiten teilnehmen.

Für die Teilnahme ist Dienstbefreiung im notwendigen Umfang unter Fortzahlung der Bezüge — bis zu 14 Kalendertagen innerhalb von zwei Jahren — zu gewähren, soweit dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 11

Vertretung

Bei Urlaub und sonstiger Verhinderung aus wichtigem Grund, insbesondere infolge Krankheit sowie bei Arbeitsbefreiung nach § 9 Abs. 2 und 10, hat die Kirchengemeinde für eine auf das notwendige Maß beschränkte Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

§ 12

Verbindlichkeit der Rahmenordnung

Die Rahmenordnung ist Bestandteil der Kirchlichen Ordnung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 KGO.

Sie ist grundsätzlich allen Dienstverhältnissen zwischen kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und Kirchenvögtinnen und Kirchenvögten zugrunde zu legen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Christian Krause

Anlage I

Dienstanweisung

für Frau

Gemäß § 3 Absatz 2 des Dienstvertrages vom

und der Rahmenordnung für den Dienst der Kirchenvögtin werden Ihre Dienstpflichten für das Amt der Kirchenvögtin wie folgt festgelegt:

§ 1

Allgemeines

Die Kirchenvögtin ist dem Kirchenvorstand verantwortlich und an die Weisung des/der geschäftsführenden Pfarrers/in gebunden. Im Rahmen dieser Weisungen nimmt sie ihre Aufgaben selbständig wahr.

§ 2

Aufgaben im Gottesdienst

(1) Die Kirchenvögtin hat zu einem würdigen Verlauf des Gottesdienstes beizutragen und Störungen — soweit dies möglich ist — zu verhüten oder zu beheben. Im Einvernehmen mit der/dem Verantwortlichen für den Gottesdienst soll sie Störer erforderlichenfalls aus der Kirche weisen.

(2) Die Kirchenvögtin hat die Statistik über die Teilnahme am Abendmahl zu führen. Bei Abendmahlsfeiern sorgt sie — soweit dies nicht anderen Personen aufgetragen ist — mit der gebotenen Zurückhaltung für einen geordneten Zu- und Abgang zum und vom Altar. Im Bedarfsfall hat sie dafür zu sorgen, daß Hostien und Wein nachgereicht werden können.

(3) Nach Beendigung des Gottesdienstes muß die Kirche gelüftet werden; die Abendmahlsgeräte sind sofort fachgerecht zu reinigen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 3

Kirchen und sonstige Gebäude

(1) Der Kirchenvögtin sind die Kirche und folgende sonstige Gebäude

einschließlich ihrer Einrichtung anvertraut. Sie hat dafür zu sorgen, daß sich die Gebäude in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Die Kirche ist nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 und darüber hinaus von bis Uhr offenzuhalten. Die Kirchenvögtin hat dafür zu sorgen, daß die Kirche in der darüber hinausgehenden Zeit verschlossen ist. Die Öffnung der sonstigen Gebäude richtet sich nach den dort stattfindenden Veranstaltungen.

(2) Die Bedienung der technischen Anlagen (z. B. Läutewerk, Heizungen, Lautsprecher, Uhrwerk, Glocken usw.) hat unter Beachtung der Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Sind solche Anleitungen nicht vorhanden, so muß die Kirchenvögtin darauf hinwirken, daß der/die geschäftsführende Pfarrer/in Bedienungsanleitungen beschafft oder sie durch eine/n Fachmann/Fachfrau einweisen läßt.

(3) Die Gebäude und ihre Einrichtungen nach Absatz 1 sind sorgfältig und sachgemäß zu pflegen. Hierzu gehört auch der Räum- und Streudienst. Die Kirchenvögtin ist gehalten, sich notfalls für die Wartung der Geräte bei einem Fachmann Rat zu holen.

(4) Alle Gebäude und Einrichtungen sind regelmäßig auf Mängel und aufgetretene oder zu erwartende Schäden zu überprüfen. Soweit diese festgestellt sind und von der Kirchenvögtin nicht selbständig beseitigt werden können, sind diese dem/der geschäftsführenden Pfarrer/in unverzüglich zu melden.

§ 4

Aufgaben zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Kirche

(1) Die Kirche ist rechtzeitig zu heizen und zu beleuchten. Die Kircheneingänge und die der Aufsicht der Kirchenvögtin unterstehenden Wege und Straßenteile müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand sein. Die gebotene Sparsamkeit bei der Energieverwendung ist dabei zu beachten.

(2) Die Kirche und besonders der Altar müssen zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ordnungsgemäß hergerichtet werden. Dabei sind die landeskirchlichen und örtlichen Traditionen — insbesondere hinsichtlich der Fest- und Feiertage — zu beachten.

(3) Alle für die ordnungsgemäße Durchführung von Gottesdiensten (Amtshandlungen) und Veranstaltungen erforderlichen Gegenstände (z. B. Hostien, Wein, Kerzen) müssen

stets in ausreichender Menge vorrätig sein und bereitgehalten werden.

(4) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung ist die Kirche zu öffnen; außerdem sind die Altarkerzen anzuzünden.

(5) Die Glocken sind vor Gottesdiensten (Amtshandlungen) und bei anderen ortsüblichen Anlässen nach dem örtlich geltenden Läuteplan zu läuten.

(6) Die Paramente sind der kirchlichen Ordnung gemäß aufzulegen. Die Kirchenvögtin hat darauf zu achten, daß sich Bibel, Agende, Lektionar, Abkündigungsbuch und Sakristeibuch an den dafür vorgesehenen Stellen befinden; ebenso müssen alle während des Gottesdienstes (der Amtshandlung) benötigten Gegenstände (z. B. Gesangbücher, Kniekissen, Taufhandtuch, angewärmtes Taufwasser, Kollektenbecken, Klingelbeutel) bereitgestellt werden.

§ 5

Weitere Aufgaben

(1)

(In diesem Absatz können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten weitere Regelungen über die Tätigkeit der Kirchenvögtin aufgeführt werden, z. B. Botendienste, handwerkliche Dienste, Mitwirkung in der Gemeindegarbeit.)

(2) Bei wesentlicher Veränderung der Aufgaben ist darauf zu achten, daß diese sich im Rahmen des stundenmäßigen Stellenumfanges bewegen.

§ 6

Arbeitsfreier Werktag

Als Ausgleich für den Sonntagsdienst wird der

vereinbart. Änderungen sind bei Bedarf nach vorheriger Absprache möglich.

§ 7

Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft

(1) Die wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit ist im Dienstvertrag festgelegt.

(2) Die Eigenart ihres Dienstes bringt es mit sich, daß die Kirchenvögtin im Rahmen des Dienstauftrages auch außerhalb der regulären Arbeitszeit bei Bedarf verpflichtet ist, auf Anordnung des Anstellungsträgers Bereitschaftsdienst bzw. Arbeitsbereitschaft oder Rufbereitschaft zu leisten. Auf § 4 der Rahmenordnung für den Dienst der Kirchenvögte wird verwiesen.

(3) Die Bereitschaftszeit kann die Kirchenvögtin in Absprache mit dem/der geschäftsführenden Pfarrer/in an einem Ort ihrer Wahl verbringen.

....., den

Taufhandtuch, angewärmtes Taufwasser, Kollektenbecken, Klingelbeutel) bereitgestellt werden.

§ 5

Weitere Aufgaben

(1)

(In diesem Absatz können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten weitere Regelungen über die Tätigkeit des Kirchenvogtes aufgeführt werden, z. B. Botendienste, handwerkliche Dienste, Mitwirkung in der Gemeindegarbeit.)

(2) Bei wesentlicher Veränderung der Aufgaben ist darauf zu achten, daß diese sich im Rahmen des stundenmäßigen Stellenumfangs bewegen.

§ 6

Arbeitsfreier Werktag

Als Ausgleich für den Sonntagsdienst wird der

vereinbart. Änderungen sind bei Bedarf nach vorheriger Absprache möglich.

§ 7

Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft

(1) Die wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit ist im Dienstvertrag festgelegt.

(2) Die Eigenart seines Dienstes bringt es mit sich, daß der Kirchenvogt im Rahmen des Dienstauftrages auch außerhalb der regulären Arbeitszeit bei Bedarf verpflichtet ist, auf Anordnung des Anstellungsträgers Bereitschaftsdienst bzw. Arbeitsbereitschaft oder Rufbereitschaft zu leisten. Auf § 4 der Rahmenordnung für den Dienst der Kirchenvögte wird verwiesen.

(3) Die Bereitschaftszeit kann der Kirchenvogt in Absprache mit dem/der geschäftsführenden Pfarrer/in an einem Ort seiner Wahl verbringen.

....., den

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand

Von dieser Dienstanweisung habe ich Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten.

.....
(Kirchenvogt)

**Bekanntmachung der Satzung
für die Evangelische Familien-Bildungsstätte
Salzgitter
vom 14. Dezember 1995**

Die Propsteisynode der Ev.-luth. Propstei Salzgitter-Lebenstedt hat am 6. November 1995 für die Evangelische Familien-Bildungsstätte Salzgitter als Einrichtung der Ev.-luth. Propstei Salzgitter-Lebenstedt die nachstehende Satzung beschlossen. Sie wird hiermit nach § 58 Abs. 3 Propsteiordnung bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 22. Januar 1996

Landeskirchenamt

N i e m a n n

**Satzung für die Evangelische Familien-
Bildungsstätte Salzgitter der Evangelisch-
lutherischen Propstei Salzgitter-Lebenstedt**

1 Die Evangelische Familien-Bildungsstätte Salzgitter

1.1 Die Evangelische Familien-Bildungsstätte Salzgitter ist eine Einrichtung der Ev.-luth. Propstei Salzgitter-Lebenstedt und arbeitet auf Grundlage der kirchlichen Ordnungen der Landeskirche in Braunschweig.

1.2 Die Evangelische Familien-Bildungsstätte Salzgitter ist ein Teil der kirchlichen Erwachsenenbildung. Sie nimmt in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Einrichtungen der Propstei und den Gemeinden die Verantwortung für die Bildungsarbeit im Bereich von Familie und von Fragen persönlicher Lebensgestaltung wahr, wie sie in der Konzeption der Evangelischen Familien-Bildungsstätte dargelegt ist.

1.3 Die Evangelische Familien-Bildungsstätte Salzgitter ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familien-Bildungsstätten. Ihre Arbeit geschieht nach den Grundsätzen und Beschlüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft. Als Teil des öffentlichen Bildungssystems arbeitet sie auf Grundlage des KJHG und der Richtlinien des Landes Niedersachsen.

1.4 Sitz der Evangelischen Familien-Bildungsstätte Salzgitter ist Salzgitter-Lebenstedt. Bei Bedarf können durch den Propsteivorstand an anderen Orten innerhalb der Propstei Zweigstellen eingerichtet werden. Werden Zweigstellen außerhalb der Propstei eingerichtet, so bedarf es der Absprache mit dem zuständigen Propsteivorstand und der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Zweigstellen sind in ihrer Arbeit nicht selbständig, sondern an die Weisungen des Vorstandes und der Leiterin/des Leiters der Evangelischen Familien-Bildungsstätte entsprechend ihrer Dienstanweisung gebunden.

1.5 Der Haushalt der Evangelischen Familien-Bildungsstätte ist ein in sich geschlossener Teil des Haushaltes der Ev.-luth. Propstei Salzgitter-Lebenstedt.

2 Der Vorstand

2.1 Die Evangelische Familien-Bildungsstätte hat einen eigenen Vorstand (EFB-Vorstand). Ihm gehören an:

1. Der Propst/die Pröpstin oder deren Stellvertretung
2. Die Leiterin/der Leiter der Ev. Familien-Bildungsstätte
3. ein Pfarrer/eine Pfarrerin der Propstei
4. 2 Personen mit inhaltlichem Bezug zur Arbeit der Evangelischen Familien-Bildungsstätte
5. bis zu zwei Personen mit inhaltlichem Bezug zur Arbeit der Evangelischen Familien-Bildungsstätte aus anderen Propsteien, sofern sich dort Zweigstellen befinden. Diese Personen werden auf Vorschlag ihrer Propstei durch den Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei Salzgitter-Lebenstedt bestimmt.

Die Mitglieder zu Ziffer 3 und 4 werden von der Propsteisynode auf Vorschlag des Propsteivorstandes gewählt. Die Legislaturperiode des Vorstandes ist identisch mit der Legislaturperiode der Propsteisynode. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollten Frauen sein.

2.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und deren Stellvertretung. Die Leiterin/der Leiter der Ev. Familien-Bildungsstätte kann nicht gewählt werden. Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende nimmt gegenüber der Landes- und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ev. Familien-Bildungsstätten die Funktion der Trägervertretung wahr und vertritt den Vorstand.

2.3 Der Vorstand ist gegenüber dem Propsteivorstand dafür verantwortlich, daß der Auftrag der Evangelischen Familien-Bildungsstätte in Übereinstimmung mit dem Auftrag der Kirche sachgemäß erfüllt wird. Er trägt insbesondere Verantwortung

für die Konzeption und das Programm der Evangelischen Familien-Bildungsstätte bei der Vertretung der Familien-Bildungsstätte gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen

bei der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen und der Ev. Erwachsenenbildung für die organisatorischen Grundlagen der Arbeit der Einrichtung.

2.4 Der EFB-Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes auf und schlägt ihn dem Propsteivorstand zur Berücksichtigung bei Aufstellung des Haushaltsplanes vor.

2.5 Der EFB-Vorstand berät Personalangelegenheiten. Beschlüsse zur Begründung, Änderung oder Beendigung von Dienstverhältnissen gelten als Beschlußempfehlung für den Propsteivorstand

3 Die Mitarbeitenden

3.1 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Familien-Bildungsstätte werden vom Propsteivorstand angestellt. Ihre Aufgaben sind in einer schriftlichen Dienst-anweisung festzulegen. Als Angestellte der Ev.-luth. Propstei Salzgitter-Lebenstedt unterstehen sie der Dienstaufsicht des Propstes, der bei dienstrechtlichen Angelegenheiten ein Votum des EFB-Vorstandes einholt.

3.2 Entsprechendes gilt für Honorarlehrkräfte.

3.3 Für die Teilnahme an Kursen der Evangelischen Familien-Bildungsstätte werden Gebühren erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Propsteivorstand im Benehmen mit dem EFB-Vorstand. Der EFB-Vorstand kann dem Propstei-Vorstand Gebührevorschläge unterbreiten. Der Propstei-Vorstand ist gehalten, diese Gebührevorschlä-

ge zu berücksichtigen, soweit diese dem geltenden Recht entsprechen und eine Kostendeckung sichergestellt ist.

4 Der Beirat

4.1 Der EFB-Vorstand beruft zu seiner Beratung einen Beirat. Dabei sollen nach Möglichkeit folgende Körperschaften, Einrichtungen und Verbände berücksichtigt werden:

- Die Propsteien, in denen die Evangelische Familien-Bildungsstätte arbeitet
- Das Landeskirchenamt
- Das Diakonische Werk Salzgitter
- Die Stadt Salzgitter
- Die Ev. Frauenhilfe
- Das Evangelische Männerwerk
- Die Evangelische Erwachsenenbildung
- Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe der Stadt
- Die Mitarbeitenden der EFB, darunter die stellvertretende Leiterin der EFB

Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Legislaturperiode der Propsteisynode berufen.

4.2 Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Informationen und Einschätzungen bezüglich des Kontextes von Familien und Familienbildung auszutauschen, zu sammeln und auszuwerten. Die Arbeit des Beirates bezieht sich sowohl auf die aktuelle Planung und Durchführung der Bildungsarbeit als auch auf deren langfristige Perspektiven. Aus diesem Grunde ist der Beirat nach Möglichkeit sowohl in die Programmplanung wie in die Diskussion grundsätzlicher Fragen einzubeziehen.

4.3 Der Beirat ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse des Beirates in der nächsten Vorstandssitzung zu beraten und dem Beirat in angemessener Zeit (spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Beiratssitzung) das Ergebnis seiner Beratungen mitzuteilen.

5 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. 2. 96 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Familien-Bildungsstätte vom 13. April 1972 außer Kraft.

Salzgitter, den 14. Dezember 1995

Ev.-luth. Propstei Salzgitter-Lebenstedt
Propsteivorstand

Dr. L. Schlime
(Propst)

L.S.

Minkler
(Mitglied des Propsteivorstandes)

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 der Propsteiordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 19. Dezember 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

L.S.

I. A. Siebert
Landeskirchenrat

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen

Die Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen vom 28. Februar 1990 (Amtsbl. 1990 S. 169) ist durch Beschluß des Stiftungsvorstandes vom 19. April 1995 geändert worden. Die Änderung des Stiftungszwecks ist von der Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Stiftungsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes am 8. Dezember 1995 genehmigt worden. Nachstehend werden die Satzungsänderungen bekanntgegeben:

1. § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung erhält die Fassung:

„(1) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für alte und pflegebedürftige Menschen durch pflegerische, betreuerische und hauswirtschaftliche Angebote im stationären und ambulanten Bereich. Ferner die Förderung der Aus- und Fortbildung im Zweckbereich.“

2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) der Stiftungssatzung erhält die Fassung:

„c) Vergütungen und Pflegegelder“.

Schladen, den 19. April 1995

Der Stiftungsvorstand
gez. Eberhard von Bülow
Vorsitzender

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 Nds. Stiftungsgesetz vom 24. 7. 1968 in der Fassung vom 20. 12. 1985 genehmigen wir hiermit die vom Stiftungsvorstand am 19. 4. 1995 beschlossene Änderung des § 3 Abs. 2 Buchstabe c) der Stiftungssatzung.

Wolfenbüttel, den 20. Dezember 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
LS I. A. Siebert
Landeskirchenrat

Namengebung für Kirchengemeinden

I. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Volkmarsdorf in Twülpstedt hat sich durch Beschluß vom 17. 10. 1995 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Servatius
in Volkmarsdorf“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 30. November 1995 aufsichtlich genehmigt.

II. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heimbürg hat sich durch Beschluß vom 8. Januar 1996 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit
Heimbürg“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 23. Januar 1996 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1996

Landeskirchenamt
Niemann

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde Weststadt in Braunschweig
(Propstei Braunschweig)

Siegelbild: Kreuzdarstellung
Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
WESTSTADT IN BRAUNSCHWEIG

Siegelausführung: 3 Normalsiegel in Gummi
Beizeichen: 1, 2, 3

Wolfenbüttel, den 17. Januar 1996

Landeskirchenamt
Niemann

Änderung in der Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Unter Bezugnahme auf die unter dem 9. Januar 1992 veröffentlichte Neubildung und Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Amtsbl. 1992 S. 43) geben wir nachstehend die im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 29. Dezember 1995 auf Seite 197 veröffentlichte Änderung in der Zusammensetzung des Rechtshofes der Konföderation bekannt.

Wolfenbüttel, den 10. Januar 1996

Landeskirchenamt
Niemann

Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 14. Dezember 1995

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersach-

sen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 175), mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. Januar 1992 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Rechtshofs anstelle von Pastor Valentin Goldenstein, Lüneburg,

Frau Pastorin Elfriede Siemens, Bad Essen,
zur geistlichen Besitzerin des Rechtshofs der Konföderation

ernannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle
Dr. v. Vietinghoff

**Ausschreibungen von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

Die Pfarrstelle **St. Georg in Volkersheim mit Bockenem-Schlewecke und Bockenem-Werder**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1996 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Patron der Pfarrstelle Volkersheim, Herrn Baron von Gadenstedt, 31167 Bockenem-Volkersheim, zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Jakobi Bez. I in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1996 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Katharinen in Blankenburg**. Es ist damit zu rechnen, daß im Rahmen des pfarramtlichen Auftrages noch weitere Aufgaben zugelegt werden. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Kreiensen Bez. II mit Kreiensen-Billerbeck und Kreiensen-Orxhausen sowie Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1996 an das Lan-

deskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 1. März 1996

Landeskirchenamt

Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Thomas in Wolfshagen** ab 1. Februar 1996 durch **Pfarrerinnen Birgit Rieske**, bisher Pfarrerin auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **St. Pauli Bez. I in Braunschweig** ab 1. März 1996 durch **Pfarrer Geert Beyer**, bisher Salzgitter-Lebenstedt.

Pfarrer Hans-Joachim Meyer wurde ab 1. Februar 1996 eine **Stelle für besondere Dienste für besondere Aufgaben und Vertretungstätigkeiten im Bereich der Propstei Bad Harzburg** für die Dauer von 3 Jahren übertragen.

Wolfenbüttel, den 1. März 1996

Landeskirchenamt

Becker

Personalnachrichten

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Gerhard Hinrichs, Braunschweig, mit Ablauf des 29. Februar 1996.

Verstorben:

Pfarrer i. R. Wilhelm Schrader, Vechelde-Denstorf, am 20. Januar 1996.

Pfarrer i. R. Alfred Drung, Sickinge, am 26. Januar 1996.

Landeskirchenamt:

Pfarrer Cornelius Hahn, bisher Cremlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1996 die **Stelle des Leiters des Referates 22 im Landeskirchenamt als Beauftragter für Studierende, Jugendarbeit und allgemeinkirchliche Aufgaben** für die Dauer von fünf Jahren übertragen.

Wolfenbüttel, den 1. März 1996

Landeskirchenamt

Becker